

gültig ab 01. Januar 2017

## 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Kusel und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

## 2. Netzentgelt

### 2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M            jährliche Transportmenge [ kWh]
- i            Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub>        Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub>        spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Jahresarbeit		Grundpreis	Arbeitspreis
Mengenstufen			
von kWh/a	bis kWh/a	€/Jahr	Ct/kWh
0	1.000	2,50	2,360
1.001	4.000	6,48	1,962
4.001	50.000	20,44	1,613
50.001	300.000	76,44	1,501
300.001	1.000.000	307,44	1,424
1.000.001	1.500.000	1.017,44	1,353

#### Berechnungsbeispiel

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 423,69 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 20,44 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,613 Ct/kWh) in Höhe von € 403,25.

gültig ab 01. Januar 2017

### 2.2. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Die spezifischen Arbeitspreise der einzelnen Mengenzone ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

<b>Arbeitspreis</b>			
verbrauchte Arbeitsmenge	Mengenzone		
	ab kWh	bis kWh	Ct/kWh
	0	7.000.000	0,355
für jede weitere kWh	7.000.001	15.000.000	0,256
für jede weitere kWh	15.000.001	56.000.000	0,188
für jede weitere kWh	56.000.001		0,162

### 2.3. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Die spezifischen Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

<b>Leistungspreis</b>			
Jahreshöchstleistung	Leistungszone		
	ab kW	bis kW	€/kW
	0	3.200	16,33
für jede weitere kWh/h	3.201	7.300	12,01
für jede weitere kWh/h	7.301	27.100	9,10
für jede weitere kWh/h	27.101		7,88

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Es sind jeweils die einzelnen Mengenzone und der Arbeitspreis zu multiplizieren.

#### Berechnungsbeispiele:

Für einen Letztverbraucher mit 3.000 kWh/h max. Stundenleistung und einer Jahresmenge von 6.000.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 70.290,00 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 21.300,00 und einem Leistungsentgelt gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 48.990,00.

Für einen Letztverbraucher mit 15.000 kWh/h max. Stundenleistung und einer Jahresmenge von 30.000.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 245.097,00 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 73.530,00 und einem Leistungsentgelt gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 171.567,00.

gültig ab 01. Januar 2017

### 2.4. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je Zählpunkt

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art und Häufigkeit der Messung.

**Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb**

Zählergruppen					Leistungsmessung
Bis G6	G10-G25	G40-G100	G160-G400	G650-G1000	
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	
15,00	34,00	195,00	568,00	1.152,00	621,00

**Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)**

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung				Entnahmestellen mit Leistungsmessung	
jährlich	halbjährlich	quartalsweise	monatlich	Datenbereitstellung	
				3 x täglich	stündlich
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
7,00	14,00	28,00	84,00	319,00	3.345,60

### 3. Umrechnung

Die Umrechnung des Verbrauches von m<sup>3</sup> in kWh erfolgt, entsprechend dem Gesetz über Einheiten im Messwesen, nach Arbeitsblatt G 685 des DVGW in der jeweiligen Fassung bzw. der ersatzweise maßgebenden Vorschrift.

### 4. Konzessionsabgabe

Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß der Konzessionsabgabenverordnung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

### 5. Weitere Leistungen

Die obigen Messpreise verstehen sich für die monatliche bzw. bei Kunden ohne Leistungsmessung für die jährliche Ablesung und Abrechnung. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt. Je Ablesung wird jeweils der auf dem Abrechnungsblatt veröffentlichte Preis in Ansatz gebracht.

### 6. Preise für "Smart Meter"

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005 haben sich die Anforderungen bezüglich dem Einbau von Messeinrichtungen ab dem 01. Januar 2010 erweitert. Preise für Messeinrichtungen gemäß §21b (3) EnWG werden auf einem gesonderten Preisblatt veröffentlicht.

### 7. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.4 sowie 4. bis 7. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

### 8. Sonstiges

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Stadtwerke Kusel GmbH

Lehnstraße 32

66869 Kusel

Amtsgericht Kaiserslautern HRB: 21655; Vorsitzende des Aufsichtsrates: Ulrike Nagel; Geschäftsführer: Friedrich Beck

Telefon: 06381 4207-0

Fax: 06381 4207-48

E-Mail: netzmanagement.sw@kusel.de